

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

3. Jahrgang

Britz, den 27. Oktober 2006

Ausgabe 8/2006

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Lohnsteuerkarten 2007	Seite 1
2. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2006	Seite 2
3. Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2007	Seite 2
4. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2006	Seite 3
5. Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2007	Seite 3
6. Maßnahmebezogene Einzelsatzung der Gemeinde Chorin für die Straßenbaumaßnahme „Buchholzer Straße“	Seite 4
7. Maßnahmebezogene Einzelsatzung der Gemeinde Chorin für die Straßenbaumaßnahme „Golzower Weg“	Seite 5
8. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung durch die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Biesenbrow-Feldlage (Flurbereinigungsbehörde)	Seite 7
9. Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für B 109/L 29 - Kreuzung Wandlitz - Umbau zum Kreisverkehr - B 109 Abschnitt 050; km 2,549 bis km 2,596 - Abschnitt 060; km 0,000 bis km 0,047 - L 29 Abschnitt 200; km 0,000 bis km 0,087 - Abschnitt 190; km 6,961 bis km 6,674 in den Gemarkungen Lanke, Gemeinde Wandlitz, und Hohenfinow, Amt Britz-Chorin, Landkreis Barnim	Seite 7
10. Ablauf von Nutzungsrechten auf dem Friedhof Britz-Dorf	Seite 8

Öffentliche Bekanntmachung

Lohnsteuerkarten 2007

- Die Lohnsteuerkarten 2007 sind bis zum **30.10.2006** ausgehändigt bzw. durch den privaten Zustelldienst City Brief Boten (CBB) übermittelt worden.
- Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
- Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
- Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2007 zu Beginn des Kalenderjahres 2007 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2007 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
- Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2007 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
- Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
- Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
- Anträge auf
 - Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsformulare sind bei den Finanzämtern erhältlich.
- Anträge auf Änderungen/Ergänzungen von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie der Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
- Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2007 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Amt Britz-Chorin
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Britz im Oktober 2006
i.A. Trettin SB Einwohnermeldewesen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 79 GO wird nach **Beschluss Nr. 19-08/2006** der Gemeindevertretung **Britz** vom 28. August 2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1 im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen				
239.000	116.300	2.063.400	2.186.100	
die Ausgaben				
141.400	18.700	2.063.400	2.186.100	
2 im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen				
489.400	179.200	472.200	782.400	
die Ausgaben				
346.200	36.000	472.200	782.400	

§ 2

Es wird neu festgesetzt:

- Der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 0 EUR auf 250.000 EUR
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR

§ 3

keine Änderungen

§ 4

keine Änderungen

§ 5

keine Änderungen

Britz, den 16.10.2006

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 und ihre Anlagen kann während der Öffnungszeiten des Amtes Britz-Chorin in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Raum 2.21 (obere Etage, links), eingesehen werden.

Britz, 16.10.2006

Rainer Schneider
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 GO wird nach **Beschluss Nr. 23 - 09/2006** der Gemeindevertretung **Britz** vom 25. September 2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2007** wird

1 im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	2.100.500,00 EUR	
in der Ausgabe auf	2.100.500,00 EUR	
2 im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	640.200,00 EUR	
in der Ausgabe auf	640.200,00 EUR	

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1 Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3 Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	350.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 50.000 EUR nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragssatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 2.000,00 EUR**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 2.000,00 EUR bis 10.000 EUR** entscheidet der **Amtdirektor**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über - und außerplanmäßige Ausgaben **ab 10.000,00 EUR** sind der **Gemeindevertretung** zur **Entscheidung** vorzulegen.

Britz, 16.10.2006

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Britz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Raum 2.21 (obere Etage, links), Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 16. Oktober 2006

Rainer Schneider
Amtdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 79 GO wird nach **Beschluss Nr. 10- 09/2006** der Gemeindevertretung **Hohenfinow** vom 21. September 2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
1 im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	61.200	19.000	399.000	441.200
die Ausgaben	44.600	2.400	399.000	441.200
2 im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.639.200	100	104.700	1.743.800
die Ausgaben	1.711.900	72.800	104.700	1.743.800

§ 2

Es wird neu festgesetzt:

- Der Gesamtbetrag der Kredite unverändert auf 0 EUR
- der Höchstbetrag der Kassenkredite **von bisher 65.000 EUR auf 73.000 EUR**

§ 3

keine Änderungen

§ 4

keine Änderungen

§ 5

keine Änderungen

Britz, den 16. Oktober 2006

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 und ihre Anlagen kann während der Öffnungszeiten des Amtes Britz-Chorin in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Raum 2.21 (obere Etage, links), eingesehen werden.

Britz, 16.10.2006

Rainer Schneider
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 GO wird nach **Beschluss Nr. 11 - 09/2006** der Gemeindevertretung **Hohenfinow** vom 21. September 2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2007** wird

1 im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	399.000,00 EUR	
in der Ausgabe auf	399.000,00 EUR	
2 im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	88.300,00 EUR	
in der Ausgabe auf	88.300,00 EUR	

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1 Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EUR
2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3 Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	65.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Realsteuer	Hebesatz
1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von **25.000 EUR** nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragssatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 1.500 EUR**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 1.501 EUR bis 3.000 EUR** entscheidet der **Amtdirektor**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Über - und außerplanmäßige Ausgaben **ab 3.000 EUR** sind der **Gemeindevertretung** zur **Entscheidung** vorzulegen.

Britz, 16.10.2006

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Hohenfinow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Raum 2.21 (obere Etage, links), Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 16. Oktober 2006

Rainer Schneider
Amtdirektor

Maßnahmebezogene Einzelsatzung der Gemeinde Chorin für die Straßenbaumaßnahme „Buchholzer Straße“

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in seiner jeweiligen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I. S. 174), in seiner jeweiligen Fassung hat die Gemeindevertretung Chorin in ihrer Sitzung am 11.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Chorin erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der öffentlichen Anlage „Buchholzer Straße“ (Ecke Dorfstraße bis Flst. 379) von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden, Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 – Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Verbesserung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten;
 2. die Freilegung der Flächen
 3. die Verbesserung der Beleuchtungsanlage
 4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

§ 3 – Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 – Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu zahlen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt bei der in § 1 genannten öffentlichen Anlage, die als **Haupterschließungsanlage** dient für die Verbesserung der Beleuchtungseinrichtung 20 v.H.
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gilt als **Haupterschließungsstraße**: Straßen, die etwa gleichermaßen der Erschließung bzw. Inanspruchnahme von an ihr angrenzenden Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.
- (4) Soweit die Gemeinde Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder aufgrund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist oder die Zuwendungen über den von der Gemeinde zu tragenden nicht beitragsfähigen Aufwand und den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand hinausgehen und der Zuwendungsgeber endgültig auf die Rückzahlung verzichtet.

§ 5 – Verteilungsregelung

- (1) Der nach §§ 2-4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche

Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. bei Grundstücken, die nach § 34 BauGB insgesamt baulich oder gewerblich nutzbar sind, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 3. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB liegen, die Fläche im Satzungsbereich; reicht das Grundstück über die Grenze der Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 4. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind bzw. „unterwertig“ bebaut sind (z.B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 5. bei Grundstücken, die nicht insgesamt baulich oder gewerblich nutzbar sind und die nicht im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB liegen,
 - a) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der öffentlichen Anlage,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Anlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Ist das Grundstück über die sich nach a) und b) ergebene Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung.
 6. Teilflächen eines Grundstücks, die außerhalb der sich nach Nr. 1-5 ergebenden Grenzen liegen, sind als im Außenbereich liegende oder aufgrund von Planfestsetzungen nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke anzusehen und nach Abs. 9 zu behandeln.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der sich nach der für das Grundstück zugrunde zu legenden Zahl der Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung bestimmt und im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
- (4) In unbeplanten Gebieten ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken im Ermittlungsraum überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich.
- Überwiegt keine der vorhandenen, ist die höchste der am häufigsten vorkommenden Geschosshöhen maßgeblich.
- (5) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen gebaut oder Stellplätze hergerichtet werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Die gleiche Regelung gilt auch für die Grundstücke, auf denen nur öffentliche Versorgungseinrichtungen (z.B. Trafo-Stationen, Gasregler, Pumpstationen u.ä.) errichtet werden dürfen.
- (7) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen (z.B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.), werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt; Grundstücke, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, mit 1,0 der Grundstücksfläche.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die Nutzungsfaktoren um 0,5 bei Grundstücken erhöht, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder

Verwaltungszwecke oder für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger genutzt werden.

- (9) Bei Außenbereichsgrundstücken gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts als Grundstücksfläche. Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt. Der Nutzungsfaktor beträgt für
1. Grundstücke ohne Bebauung (Ödland, Busch- und Wasserflächen bleiben außer Ansatz)
 - a) mit Waldbestand, Grün-, Acker- oder Gartenland 0,02
 - b) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Kiesgruben, Steinbrüche usw.) 1,0
 2. Grundstück mit einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.) 0,5
 3. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - 3.1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,0
 - 3.2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25 für die Restfläche gilt Nr. 1;
 4. bei gewerblich genutzten Grundstücken mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, erhöhen sich die in Nr. 3.1. bis 3.2. genannten Faktoren um 0,5 für die Restfläche gilt Nr. 1;

§ 6 – Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Anlage erschlossen werden, wird der sich nach Maßgabe dieser Satzung ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
 - a) wenn ein Beitrag nur für eine Anlage entsteht oder entstanden ist,
 - b) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen.

§ 7 – Beitragssatz für die Straßenbaumaßnahme „Buchholzer Straße“

Der Beitragssatz für die Straßenbaumaßnahme „Buchholzer Straße“ (Verbesserung der Beleuchtungsanlage) beträgt 0,11147 €/m² anrechenbarer Grundstücksfläche (= Beitragsfläche) nach § 5.

§ 8 – Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Abs. 1, S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall des Abs. 1, S. 3 auf dem Nutzungsrecht.

§ 9 – Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Maßnahme ist erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, die Bauabnahme erfolgt ist und der Gesamtaufwand errechenbar ist.

§ 10 – Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 11 – Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.04.2002 in Kraft.

Ausgefertigt, Britz, den 16.10.2006

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 11.10.2006 die Maßnahmebezogene Einzelsatzung der Gemeinde Chorin für die Straßenbaumaßnahme „Buchholzer Straße“ (Verbesserung der Straßenbeleuchtung) beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 16.10.2006

*Schneider
Amtdirektor*

Maßnahmebezogene Einzelsatzung der Gemeinde Chorin für die Straßenbaumaßnahme „Golzower Weg“

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in seiner jeweiligen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), in seiner jeweiligen Fassung hat die Gemeindevertretung Chorin in ihrer Sitzung am 11.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Chorin erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der öffentlichen Anlage „Golzower Weg“ (von der Kreuzung Dorfstraße / Sandkruger Weg / Golzower Weg bis zur Eisenbahnbrücke) von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden, Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 – Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Verbesserung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten;
 2. die Freilegung der Flächen
 3. die Verbesserung der niveaugleichen Mischfläche mit Unterbau und Decken sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen;
 4. die Herstellung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straße
 - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen),

5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

§ 3 – Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 – Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der
- auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und
 - bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu zahlen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt bei der in § 1 genannten öffentlichen Anlage mit sowohl Anlieger- als auch starkem innerörtlichem Verkehr (Haupterschließungsstraße) 50 v.H.
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gilt als Haupterschließungsstraße: Straßen, die etwa gleichermaßen der Erschließung bzw. Inanspruchnahme von an ihr angrenzenden Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.
- (4) Soweit die Gemeinde Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder aufgrund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist oder die Zuwendungen über den von der Gemeinde zu tragenden nicht beitragsfähigen Aufwand und den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand hinausgehen und der Zuwendungsgeber endgültig auf die Rückzahlung verzichtet.

§ 5 – Verteilungsregelung

- (1) Der nach §§ 2-4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - bei Grundstücken, die nach § 34 BauGB insgesamt baulich oder gewerblich nutzbar sind, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB liegen, die Fläche im Satzungsbereich; reicht das Grundstück über die Grenze der Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind bzw. „unterwertig“ bebaut sind (z.B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - bei Grundstücken, die nicht insgesamt baulich oder gewerblich nutzbar sind und die nicht im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB liegen,
 - die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der öffentlichen Anlage,
 - bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Anlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
- Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Ist das Grundstück über die sich nach a) und b) ergebene Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung.

6. Teilflächen eines Grundstücks, die außerhalb der sich nach Nr. 1-5 ergebenden Grenzen liegen, sind als im Außenbereich liegende oder aufgrund von Planfestsetzungen nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke anzusehen und nach Abs. 9 zu behandeln.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der sich nach der für das Grundstück zugrunde zu legenden Zahl der Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung bestimmt und im Einzelnen beträgt:
- bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,0
 - bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 - bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
- (4) In unbeplanten Gebieten ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken im Ermittlungsraum überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich.
- Überwiegt keine der vorhandenen, ist die höchste der am häufigsten vorkommenden Geschosshöhen maßgeblich.
- (5) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen gebaut oder Stellplätze hergerichtet werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Die gleiche Regelung gilt auch für die Grundstücke, auf denen nur öffentliche Versorgungseinrichtungen (z.B. Trafo-Stationen, Gasregler, Pumpstationen u.ä.) errichtet werden dürfen.
- (7) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen (z.B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.), werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt; Grundstücke, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, mit 1,0 der Grundstücksfläche.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die Nutzungsfaktoren um 0,5 bei Grundstücken erhöht, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungszwecke oder für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger genutzt werden.
- (9) Bei Außenbereichsgrundstücken gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts als Grundstücksfläche. Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor beträgt für:
- Grundstücke ohne Bebauung (Ödland, Busch- und Wasserflächen bleiben außer Ansatz)
 - a) mit Waldbestand, Grün-, Acker- oder Gartenland 0,02
 - b) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Kiesgruben, Steinbrüche usw.) 1,0
 - Grundstück mit einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.) 0,5
 - Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - 3.1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,0
 - 3.2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25 für die Restfläche gilt Nr. 1;
 - bei gewerblich genutzten Grundstücken mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, erhöhen sich die in Nr. 3.1. bis 3.2. genannten Faktoren um 0,5 für die Restfläche gilt Nr. 1;

§ 6 – Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Anlage

erschlossen werden, wird der sich nach Maßgabe dieser Satzung ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
 a) wenn ein Beitrag nur für eine Anlage entsteht oder entstanden ist,
 b) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen.

§ 7 – Beitragssatz für die Straßenbaumaßnahme „Golzower Weg“

Der Beitragssatz für die Straßenbaumaßnahme „Golzower Weg“ beträgt 0,97297 €/m² anrechenbarer Grundstücksfläche (= Beitragsfläche) nach § 5.

§ 8 – Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
 Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
 Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Abs. 1, S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall des Abs. 1, S. 3 auf dem Nutzungsrecht.

§ 9 – Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Maßnahme ist erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, die Bauabnahme erfolgt ist und der Gesamtaufwand errechenbar ist.

§ 10 – Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 11 – Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.09.2002 in Kraft.

Ausgefertigt, Britz, den 16.10.2006

Rainer Schneider
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 11.10.2006 die Maßnahmebezogene Einzelsatzung der Gemeinde Chorin für die Straßenbaumaßnahme „Golzower Weg“ (Verbesserung der öffentlichen Anlage) beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 16.10.2006

Schneider
 Amtsdirektor

Land Brandenburg
 Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens
 Biesenbrow-Feldlage
 –Flurbereinigungsbehörde–

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Feldlage werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I Nr. 14) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 17.10.2002 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten vom 23.09.2002 bis zum 11.10.2002 aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden erhoben. Die geänderten Wertermittlungsergebnisse lagen noch einmal in der Zeit vom 20.10.2003 bis zum 7.11.2003 zur Einsichtnahme aus.

Die Änderungen sind in die Wertermittlungsunterlagen eingearbeitet worden.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens und der Wertermittlungskarte liegen in der Zeit vom 1.11.2006 bis zum 15.11.2006 beim

Amt Oder-Welse, Gutshof in 16278 Pinnow

Amt Gramzow Poststraße 25 in 17291 Gramzow

Amt Britz-Chorin Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz

Amt Joachimsthal Joachimplatz 1-3 in 16247 Joachimsthal

Amt Gerswalde Dorfmitte 14 in 17268 Gerswalde

Amt Oderberg Berliner Straße 89 16248 Oderberg

bei der Stadt Angermünde Heinrichstraße 12 Dezernat II in 16278 Angermünde

aus und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Biesenbrow-Feldlage“ beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) Grabowstraße 33 in 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Paul

(Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft)

Amt Britz-Chorin

10. Oktober 2006

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für B 109/L 29 - Kreuzung Wandlitz - Umbau zum Kreisverkehr - B 109 Abschnitt 050; km 2,549 bis km 2,596 - Abschnitt 060; km 0,000 bis km 0,047 - L 29 Abschnitt 200; km 0,000 bis km 0,087 - Abschnitt 190; km 6,961 bis km 6,674 in den Gemarkungen Lanke, Gemeinde Wandlitz, und Hohenfinow, Amt Britz-Chorin, Landkreis Barnim

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein **Erörterungstermin** über die vorgebrachten Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am
 um
 im
 Ort

08. November 2006

10.00 Uhr

Ratssaal, 1. Etage

Gemeinde Wandlitz

Prenzlauer Chaussee 157

16348 Wandlitz

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11/1, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z.B. im Erörterungstermin erstmalig, erhobene Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Schneider
Amtdirektor

Nutzungsrecht abgelaufen:

Auf dem Friedhof Britz Dorf ist bei folgenden Grabstätten das Nutzungsrecht abgelaufen:

1. Grabstätte: Rex
2. Grabstätte: Regling
3. Grabstätte: Kamm / Riechert

Die entsprechenden Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, sich beim Evangelischen Kirchenkreisverband Eberswalde, Verwaltungsamt, Zentrale Friedhofsverwaltung, Eisenbahnstr. 84, 16225 Eberswalde, Tel:03334/205975 bis zum 31.12.2006 zu melden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt jeglicher Anspruch auf die jeweilige Grabstätte sowie den darauf befindlichen Elementen.

Dopjans
Kreiskirchenverwaltung

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin
Der Amtdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadresse www.britz-chorin.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.